

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2004

Nr. 2004/1298

Nachlass Stephan Schnider, Basel; Annahme der Erbschaft

1. Ausgangslage

Am 21. April 2003 starb in Arlesheim der am 8. Februar 1940 geborene Stephan Schnider, ledig, whft. gewesen in 4056 Basel, Lothringerstrasse 105. Er hinterliess keine pflichtteilsgeschützten Erben. Im handschriftlichen Testament vom 16. Mai 2002 setzte er die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh als Universalerbin ein. Die Annahme der Erbschaft war an verschiedene Auflagen gebunden. Falls die Einwohnergemeinde die Erbschaft ausschlägt, kann der Kanton Solothurn die Erbschaft übernehmen, wobei auch er nach der nicht ganz klar geäusserten Meinung des Erblassers die gleichen Auflagen wie die Einwohnergemeinde zu erfüllen hat. Falls auch der Kanton Solothurn als Ersatzerbe die Erbschaft ausschlägt, sind die Liegenschaften zu verkaufen, wobei der Erlös an die Staatskasse des Kantons Solothurn fällt. Als Nutzniesserinnen setzte Stephan Schnider Frau Wanda Dieth-Schmidtke, whft in Lörrach (Deutschland) sowie Frau Klara Grether-Bärtschi, whft. in Muttenz ein.

Mit Schreiben vom 19. November 2003 teilte die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh dem Finanzdepartement mit, dass der Gemeinderat beschlossen habe, die Erbschaft gestützt auf ein juristisches Gutachten auszuschlagen, offenbar weil er die Auflagen nicht als erfüllbar beurteilte.

Am 9. Dezember 2003 eröffnete das Erbschaftsamt des Kantons Basel-Stadt dem Finanzdepartement die letztwillige Verfügung von Stephan Schnider.

Am 11. Dezember 2003 teilte Christian Hoenen, Advokat und Notar, Basel, dem Finanzdepartement mit, dass er die beiden Vermächtnisnehmerinnen, Frau Dieth und Frau Grether, vertrete. Nachdem die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh die Erbschaft ausgeschlagen habe, gehe er davon aus, dass die Erbschaft nun dem Kanton Solothurn angetragen werde. Seine Klientinnen seien sich bewusst, dass die letztwillige Verfügung Stephan Schniders nicht unproblematisch sei, weshalb sie durchaus zu einer einvernehmlichen Regelung Hand bieten würden.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2003 stellte das Erbschaftsamt des Kantons Basel-Stadt das Inventar über den Nachlass von Stephan Schnider zu und eröffnete die Frist von drei Monaten zur Ausschlagung der Erbschaft. Am 15. Januar 2004 verlangte das Finanzdepartement die Durchführung des öffentlichen Inventars nach Art. 580ff. ZGB.

Am 2. Februar 2004 fand eine Besprechung mit Herrn Advokat Hoenen in Solothurn statt. Er teilte den Vertretern des Finanzdepartementes mit, dass seine Klientinnen an einer gütlichen Einigung interessiert seien, weil das Testament in einigen Punkten problematisch sei. Sie seien an einer Barabfindung ihrer Ansprüche als Nutzniesserinnen interessiert. Er schlägt vor, zur Berechnung der kapita-

lisierten Nutzniessung auf den Inventarwert nach öffentlichem Inventar und nicht auf den Verkehrswert abzustellen. Auf diese Weise könnten die beiden Klientinnen früher mit der Kapitalauszahlung rechnen. Die Vertreter des Finanzdepartementes erklärten, dass der Kanton als eingesetzter Erbe die Liegenschaften so rasch als möglich veräussern wolle. Es mache keinen Sinn, diese im Sinne des Erblassers in einen Fonds einzuwerfen und nach den sehr eigenwilligen Vorstellungen des Erblassers zu verwalten und zu unterhalten. Darum verlange der Kanton von den beiden Vermächtnisnehmerinnen, dass sie mit dem Verkauf der Liegenschaften einverstanden sind und auf die Einhaltung von irgendwelchen Auflagen nach den Vorstellungen des Erblassers, welche mit dem Erlös verbunden sind, verzichten, die Nutzniessung vom Inventarwert und nicht vom Verkehrswert berechnet wird und ihre Rechtsansprüche aus dem Testament mit der Kapitalauszahlung vollumfänglich abgegolten sind.

Am 18. März 2004 stellte das Erbschaftsamt des Kantons Basel-Stadt dem Finanzdepartement das öffentliche Inventar zu. Es zeigt Aktiven (Liegenschaften, eine Barschaft und Guthaben) in der Höhe von Fr. 1'310'249.35 und Passiven (Todfallkosten, Forderungen und Gebühren des Erbschaftsamtes Basel-Stadt) in der Höhe von Fr. 24'922.35, was einem Reinvermögen (Nachlass) von Fr. 1'285'327.-- entspricht. Unter den Aktiven befinden sich drei Liegenschaften: eine liegt im Kanton Basel-Stadt, eine in Zullwil und eine in Hofstetten-Flüh.

Mit Schreiben vom 2. April 2004 erstreckte das Erbschaftsamt des Kantons Basel-Stadt die Deliberationsfrist (Erklärung über die Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar) bis zum 30. Juni 2004.

Mit Schreiben vom 31. März 2004 unterbreitete Advokat Hoenen im Auftrag der beiden Klientinnen einen Vereinbarungsentwurf wie folgt:

- "1. Der Kanton Solothurn bezahlt an die Damen Klara Grether und Wanda Dieth insgesamt einen Betrag von CHF 620'000.--, wobei die Damen Wanda Dieth und Klara Grether im internen Verhältnis an diesem Betrag je zur Hälfte berechtigt sind.*
- 2. Die Zahlung erfolgt zinslos bis spätestens ...*
- 3. Im Gegenzug erklären die Damen Dieth und Grether dem Kanton gegenüber aus dem Nachlass Stephan Schnider per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt. Sie verzichten hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung irgendwelcher Rechte gegenüber dem Nachlass.*
- 4. Jede Partei trägt ihre Anwaltskosten selbst. Die Damen Dieth und Grether tragen die allenfalls auf sie entfallenden Erbschaftssteuern selbst. Sämtliche übrigen im Zusammenhang mit dem Nachlass Stephan Schnider anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kantons Solothurn."*

Am 14. Mai 2004 offerierte das Finanzdepartement gestützt auf seine Berechnung der kapitalisierten Nutzniessungen auf der Basis des Alters der beiden Damen eine Kapitalzahlung von Fr. 556'000.--. Die im Kanton Solothurn anfallenden Erbschaftssteuern würden mit der Kapitalauszahlung verrechnet. Der Zeitpunkt der Auszahlung müsse noch vereinbart werden.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2004 bzw. vom 11. Juni 2004 erklärte Herr Advokat Hoenen namens der beiden Klientinnen die Annahme der Offerte. Die beiden Damen würden den Betrag intern teilen.

2. Erwägungen

2.1 Annahme der Erbschaft

Aus dem handschriftlichen Testament von Stephan Schnider geht hervor, dass er die beiden Damen Klara Grether und Wanda Dieth begünstigen wollte. Er setzte diese als Nutzniesserinnen am ganzen Nachlass ein. Nicht zweifelsfrei erkennbar ist, ob er diese Nutzniessung auch wollte, wenn der Kanton Solothurn die Erbschaft ausschlägt, was den Verkauf der Liegenschaften und die Überweisung des Erlöses und der übrigen flüssigen Guthaben an die Staatskasse zur Folge hat. Wenn die Nutzniessung der beiden Damen vom Kanton in diesem Fall bestritten würde, müssten diese ihren allfälligen Anspruch auf gerichtlichem Weg geltend machen. Soweit soll und darf es aber nicht kommen. Weil aus dem Testament der Wille des Erblassers, den beiden Damen die Nutzniessung am ganzen Nachlass zukommen zu lassen, klar erkennbar ist, ist der Regierungsrat zu einer Vereinbarung mit den beiden Vermächtnisnehmerinnen bereit, weil die beschriebene Unklarheit eher auf die sprachliche Unbeholfenheit des Testators zurückzuführen ist.

Die Damen Dieth und Grether wünschen zur Abgeltung der Nutzniessung eine Kapitalauszahlung in der Höhe von Fr. 556'000.-- zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Sie verzichten in diesem Fall auf die Geltendmachung irgendwelcher Rechte am Nachlass. Auf diese Weise kann der Kanton über den Nachlass frei verfügen, ohne die im Testament erwähnten restriktiven Auflagen bezüglich Verwaltung der Liegenschaften erfüllen zu müssen. Der Kanton kann die drei oben erwähnten Liegenschaften unbelastet ins Finanzvermögen überführen, später veräussern und den Erlös der Staatsrechnung ohne irgendwelche Zweckbindung gutschreiben.

Die Höhe der kapitalisierten Nutzniessung wurde zusammen mit dem kantonalen Steueramt auf der Basis eines Kapitalisierungssatzes von 3% und von 3,5% und des Alters der beiden Damen gestützt auf die Tabellen Stauffer/Schätzle ermittelt. Von den beiden Teilresultaten wurde das arithmetische Mittel errechnet, was gerundet einem Kapital von Fr. 556'000.-- entspricht. Von diesem Betrag werden die im Kanton Solothurn anfallenden Steuern in Abzug gebracht.

Nach Auszahlung der Kapitaleistung von Fr. 556'000.-- verbleibt dem Kanton nach öffentlichem Inventar ein Nettonachlass von Fr. 729'327.--.

Mit der Unterzeichnung der erwähnten Vereinbarung mit den Damen Wanda Dieth und Klara Grether sind die Voraussetzungen zur Annahme der Erbschaft erfüllt. Das Finanzdepartement wird ermächtigt und beauftragt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen und anschliessend dem Erbschaftsamt Basel-Stadt die Annahme der Erbschaft zu erklären.

2.2 Zahlung von Fr. 2000.-- an die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh liess zur Vorbereitung des Entscheides des Gemeinderates ein juristisches Gutachten erstellen und wendete dafür Fr. 4000.-- auf. Der Gemeinderat offerierte dem Finanzdepartement dieses Gutachten zum Preis von Fr. 2000.--, wobei er davon ausging, dass dieses für den Kanton zur Vorbereitung seines Entscheides über die Annahme der Erbschaft hilfreich sein könnte. Es zeigte sich jedoch sehr rasch, dass sich für den Kanton andere Rechtsfragen als für die Gemeinde stellen, insbesondere weil die beiden Vermächtnisnehmerinnen bereit waren, mit dem Kanton eine Vereinbarung zu treffen. Nur weil die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh die Erbschaft ausschlug, kam der Kanton als Erbe in Frage. Darum soll der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh der verlangte Preis von Fr. 2000.-- ausgerichtet werden, auch wenn dem Kanton das Gutachten zur Entscheidungsfindung nicht diente.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Finanzdepartement wird ermächtigt und beauftragt, die Vereinbarung mit den Damen Wanda Dieth, Lörrach, und Klara Grether, Muttenz, beide vertreten durch Christian Hoenen, Advokat und Notar, Basel, über die Kapitalzahlung von Fr. 556'000.-- zur Abgeltung der Nutzniessung am Nachlass von Stephan Schnider sel., whft. gewesen in Basel, zu unterzeichnen. Die im Kanton Solothurn anfallenden Erbschaftssteuern sind vom Kapital in Abzug zu bringen. Den Zeitpunkt der Kapitalauszahlung vereinbart das Finanzdepartement mit den Vermächtnisnehmerinnen.
- 3.2 Die Zahlung von Fr. 556'000.-- abzüglich die im Kanton Solothurn anfallenden Erbschaftssteuern wird dem Konto 369000/A20468 belastet.
- 3.3 Nach Unterzeichnung der Vereinbarung ist das Finanzdepartement ermächtigt und beauftragt, dem Erbschaftsamt des Kantons Basel-Stadt die Annahme der Erbschaft zu erklären. Die Gebührenrechnung des Erbschaftsamtes des Kantons Basel-Landschaft geht zu Lasten des Kantons Solothurn.
- 3.4 Das Kantonale Steueramt wird beauftragt, raschmöglichst die Erbschaftssteuern für die Damen Wanda Dieth und Klara Grether zu veranlagern und dem Finanzdepartement eine Kopie der Veranlagung zuzustellen.
- 3.5 Die drei Liegenschaften, gelegen in Basel, in Zullwil und in Hofstetten-Flüh, werden zum Wert entsprechend dem öffentlichen Inventar vom 18. März 2004 ins Finanzvermögen überführt.
- 3.6 Das Hochbauamt besorgt die Verwertung der Liegenschaften. Der Erlös ist ohne Zweckbindung der Staatsrechnung auf "Konto 469000/A20468 übrige Beiträge/Nachlass St. Schnider" gutzuschreiben.
- 3.7 Das Finanzdepartement ist ermächtigt, der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh aus dem Nachlass den Betrag von Fr. 2000.-- (zu Lasten Konto 369000/A20468) auszurichten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (N:ev\AS\Erbchaften\Nachlass Stephan Schnider Basel\RRB Annahme der Erbschaft RRB.doc)
Amt für Finanzen
Kantonales Steueramt
Kantonales Steueramt, Herrn Ernst Brunner, Leiter Nebensteuern
Kantonale Finanzkontrolle
Hochbauamt

